



II- 6077 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5901/62-4-88

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 713 75 07
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 73 78 76
 DVR: 009 02 04

2757/AB

1988 -12- 09

zu 2792/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Mag. Geyer und Genossen vom 14. Oktober 1988,
 Nr. 2792/J-NR/1988, "Lärmbelästigung durch
 Modellflugzeuge"

Die gegenständliche Anfrage bezieht sich auf Modellflugzeuge, die schwerer als 5 kg sind und eine Stundengeschwindigkeit von 30 km/h übersteigen.

Die meisten Modellflugzeuge fallen jedoch nicht unter diese Kriterien. Die Regelung des Betriebes mit kleineren Modellflugzeugen, für den gemäß dem Luftfahrtgesetz keine Bewilligung erforderlich ist, fällt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in die Zuständigkeit der Gemeinden (Erkenntnisse 8283/1978 und 9792/1983). Das Verhältnis von Modellflügen, die einer Bewilligungspflicht gemäß dem Luftfahrtgesetz unterliegen, zum sonstigen Modellflugbetrieb kann auch daraus ersehen werden, daß beispielsweise im Land Salzburg bisher nur einem Verein eine Bewilligung gemäß § 129 Luftfahrtgesetz erteilt wurde; in diesem Bundesland bestehen jedoch noch weitere 15 Modellflugplätze.

Da sich der Großteil der gestellten Fragen auf eine Zuständigkeit der Länder in mittelbarer Bundesverwaltung bezieht, habe ich alle Landeshauptmänner um eine Stellungnahme ersucht und deren Stellungnahmen zum Ausgangspunkt der Beantwortung der Fragen genommen.

Vom Bundesamt für Zivilluftfahrt wurden seit 1977 insgesamt 42 Ausnahmebewilligungen gemäß § 3 Abs. 4 der Luftverkehrsregeln, BGBl.Nr. 56/1967 i.d.g.F. erteilt.

- 2 -

Ihre einzelnen Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wievielen und welchen (natürlichen und juristischen) Personen wurden seit Bestehen des Luftfahrtgesetzes der Modellflug bewilligt?"

Es wurden von den zuständigen Landeshauptmännern insgesamt 133 Bewilligungen gemäß § 129 Luftfahrtgesetz erteilt. Ob diese Zahl vollständig ist, kann aus den oben erwähnten Gründen nicht beurteilt werden.

Zu Frage 2:

"Wo liegen diese Modellfluganlagen?"

Alle Bewilligungen wurden für einen bestimmten Ort bzw. für ein bestimmtes Gelände (Modellflugplatz) erteilt.

Zu Frage 3:

a) "Von welchen Landeshauptleuten wurden diese Bewilligungen erteilt, wurden sie befristet oder bedingt erteilt und welche Auflagen wurden jeweils ausgesprochen?"

b) "Wurden insbesondere zeitliche Beschränkungen des Flugbetriebes zur Hintanhaltung unzumutbarer Lärmbelästigungen festgelegt?"

c) "Unterscheiden sich die Bescheide der Landeshauptleute im Bewilligungsumfang, welche Charakteristika lassen sich ablesen?"

In allen Bundesländern wurden Bewilligungen durch individuellen Verwaltungsakt erteilt. Sämtliche dieser Bewilligungen wurden befristet und unter Vorschreibung von Auflagen bzw. gegen Widerruf (Steiermark) erteilt.

- 3 -

In einem Teil der Bewilligungen wurden zeitliche Beschränkungen vorgeschrieben. In einigen Bewilligungen wird auf ortspolizeiliche Verordnungen verwiesen (Tirol) bzw. wurden keine zeitlichen Beschränkungen vorgesehen (Vorarlberg) oder es wurden in Einzelfällen den Gemeinden ortspolizeiliche Verordnungen vorgeschlagen (Steiermark).

Die Bescheide unterscheiden sich insbesondere schon unter dem Aspekt, daß Veranstaltungen andere Bewilligungen erfordern als ein normaler Modellflugbetrieb.

Zu Frage 4:

"Liegen Bewilligungen für Modellflüge innerhalb von Sicherheitszonen vor?"

Modellflüge innerhalb von Sicherheitszonen wurden nicht bewilligt.

Zu Frage 5:

"Welche Schritte wird das Bundesministerium zur Durchsetzung einheitlicher Maßstäbe zur Beurteilung der Bewilligungsanuchen nach § 129 Abs. 2 lit. b im Sinne des im Jahre 1986 eingenommenen Standpunktes unternehmen?"

Bei dem in dieser Frage zitierten Schreiben vom 2. Mai 1986 handelt es sich um eine individuelle Rechtsauskunft an eine Privatperson. Die betreffenden Verfahren fallen, wie bereits eingangs erwähnt, in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Es obliegt somit dem jeweiligen Landeshauptmann, die betreffenden Rechtsvorschriften entsprechend auszulegen und dabei auch öffentliche Interessen, wie insbesondere solche der Lärmbelästigung, der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und andere mehr, zu berücksichtigen.

Wien, am 7. Dezember 1988

Der Bundesminister:

